

# Satzung

## DEUTSCHSPRACHIGER TISCH ORIHUELA COSTA - dTOC

### MESA – DE HABLA ALEMÁN ORIHUELA COSTA

---

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Die Vereinigung heißt ‚deutschsprachiger Tisch Orihuela Costa‘ mit der Kurzbezeichnung dTOC. Es ist eine sozial kulturelle Assoziation. Die Übersetzung ins spanische ist ‚mesa de habla alemán Orihuela Costa‘, Social cultural asociación.
- b) Sitz der Vereinigung ist Orihuela Costa – Alicante.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck der Vereinigung

- a) Die Vereinigung hat das gemeinnützige Ziel, das Zusammenleben zwischen allen deutschsprachigen Einwohnern/Gewerbetreibenden mit allen anderen Bevölkerungsteilen zu verbessern und für eine bessere Integration einzutreten.
- b) Die Vereinigung verhält sich partei-, kultur- und konfessionsneutral.
- c) Die Vereinigung soll als Sprachrohr für die Interessen aller Deutschsprachigen dienen. Anträge/Anliegen von Mitgliedern, die nach Prüfung durch den Vorstand Aussicht auf Erfolg haben, werden durch die Vereinigung beim Ayuntamiento eingereicht.
- d) Es wird eine Kooperation mit dem Ayuntamiento/Rathaus angestrebt. Ziel: Einwirkung/Mitsprachemöglichkeit bei Veränderungen im Gemeindegebiet.
- e) Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- f) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in Ausübung ihres Amtes ehrenamtlich tätig.
- i) Die Vereinigung ist bestrebt sportliche und kulturelle Angebote, sowie Freizeit- und Bildungsangebote für Deutschsprachige zu fördern.
- j) Die Vereinigung tritt dafür ein, verbesserte Infrastruktur- (Busverbindungen etc.) sowie Verschönerungsmaßnahmen (Parks etc.) zu erreichen die das Stadtbild merklich verbessern, um so die Lebensqualität anzuheben.
- k) Ggf. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für entsprechende Unternehmungen zu beantragen.
- l) Spenden (auch bei Hilfestellungen) zu erhalten für satzungsmäßige Zwecke und um entsprechende Projekte zu unterstützen (z. B. anderer Organisationen, Vereine, Hilfsgruppen).
- m) Auskunftsstelle für Personen, welche sich hier neu ansiedeln, und Mitglied sind.
- n) Sporadisches Abhalten von Vorträgen über wichtige Themen. Kostenfrei für Mitglieder.
- o) Die Vereinigung strebt durch ihre gemeinnützige Grundlage an, steuerbegünstigt anerkannt zu werden.
- p) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- q) Förderung des regelmäßigen Informations- und Meinungsaustausches sowie kultureller Aktivitäten.

### **§ 3 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die aktive Mitgliedschaft steht allen deutschsprachigen Bevölkerungsteilen mit Wohn- und/oder Firmensitz in Orihuela Costa offen.
- b) Mitglieder der Vereinigung können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Minderjährige mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters werden. Über den schriftl. Antrag entscheidet der Vorstand. Bei ablehnendem Bescheid, der mit Gründen versehen sein muss, kann innerhalb eines Monats schriftl. Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- c) Kündigung der Mitgliedschaft ist nur in schriftlicher Form zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft besteht jeweils für ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die schriftliche Kündigung nicht drei Monate vor Jahresende vorliegt.
- d) Mitglieder, die sich schädigend gegenüber dem Verein verhalten, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden bzw. die Mitgliedschaft ruht bis ein endgültiger Beschluss durch den Vorstand vorliegt.
- e) Die Mitgliedschaft endet: mit dem Tod, freiwilligem Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus der Vereinigung

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- a) Die Vereinigung finanziert sich durch die Beiträge und Spenden ihrer Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
- b) Die Höhe des Beitrages im ersten Jahr wird auf 20 Euro festgesetzt. Die weiteren Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung (Haushalt und Vorhaben abhängig) durch Beschluss einer Beitragsordnung bestimmt. Der Beitrag muss jeweils bis 31. Januar für das laufende Jahr entrichtet sein.
- c) Der Mitgliedsbeitrag für Partner = 50%, Kinder/Jugendliche = Beitragsfrei.
- d) Bei finanziellen Schwierigkeiten eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds über eine Stundung oder Ermäßigung des Jahresbeitrages.
- e) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- f) Die Mitglieder haben ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Verspätungen die einen Aufwand erfordern, verursachen Kosten die das Mitglied entsprechend zu tragen hat.

### **§ 5 Organe der Vereinigung**

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus:

- a) einem bis drei Vorsitzenden
- b) Kassenwart
- c) Schriftführer
- d) Beisitzer / Stadtteilsprecher nach Bedarf
- e) Rechtsgeschäfte können nur unter Beteiligung von min. drei Personen, darunter ein Vorsitzender abgeschlossen werden. Geschäftswerte über 1.000,00 Euro können nur mit der Mehrheitszustimmung des ges. Vorstandes abgeschlossen werden.
- f) Es wird angestrebt je einen Vorsitzenden aus Österreich, Schweiz und Deutschland zu wählen. Dies ist aber nicht zwingend erforderlich.

## § 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheit der Vereinigung zuständig und hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe von Tag, Uhrzeit und Ort der Versammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, führen des Protokollbuches
- e) Abschluss und Kündigung von Verträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern
- g) Stellen und Bearbeiten von Anträgen jeglicher Art (Förderanträge etc.)
- h) Die Sitzung wird vom Vorstand geleitet.
- i) Der Schriftführer hat folgende Aufgabe (teils in Verbindung mit dem Vorsitzenden):

Protokollführung bei allen Sitzungen	Führung des Mitgliederverzeichnisses
Einladungen erstellen + versenden	Tagesordnungspunkte erstellen
Jahresarbeitsberichte erstellen	Einladungen etc. erstellen + versenden
Sämtlichen notwendigen Schriftverkehr für die Assoziation/den Verein durchzuführen – Zahlungserinnerungen etc.	
Aufbewahrung der ges. Dokumente, Schriftstücke, Anmerkungen etc..	
- j) Dem Schatzmeister obliegt die vollständige Buchführung der Vereinigung. Hierzu gehört:

Erstellung des jährlichen Kostenplans	Kontenüberwachung und -abrechnung
Führung des Kassenbuches	Verantwortlichkeit von Handgeld/Kasse
Überwachung der Mitgliedsbeiträge (Eingänge bzw. Rückstände)	
Unterschriftsberechtigung (Quittungen/Belege) – bei Ausgaben mit dem/den Vorsitzenden.	

## § 8 Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Der Vorstand muss wieder gewählt oder bestätigt werden.
- c) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt
- d) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen
- e) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder (Beitrag muss entrichtet sein).
- f) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Findet zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt ist das Ersatzmitglied in dieser Versammlung zu bestätigen.
- g) Auf Wunsch der Mitglieder und Zustimmung des jeweiligen gewählten Vorstandsmitglieds kann das Vorstandsmitglied/gesamter Vorstand auch auf eine Dauer von maximal drei Jahren gewählt werden.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Fax oder E-Mail einberufen werden.
- b) In der Regel ist eine Einberufungsfrist von zehn Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende, anwesend sind.
- d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der auch Leiter der Vorstandssitzung ist.
- e) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen, das von dem Schriftführer geführt wird, und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- f) Die Vorsitzenden dürfen keine anderen Ämter zusätzlich ausüben.

- g) Der Kassenwart kann bei Bedarf zusätzlich das Amt des Schriftführers oder Beisitzers ausüben. Dies gilt entsprechend Schriftführer und Beisitzer. Jedoch darf nicht mehr als zwei Ämter auf eine Person vereint werden.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, sofern der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde, auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist erreicht wenn die einfache Mehrheit mit ‚Ja‘ gestimmt hat. Stimmenthaltungen haben keine Bedeutung.

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- f) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- a) Mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. In dieser jährlichen Mitgliederversammlung wird über den Haushalt abgestimmt.
- b) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- c) Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen (E-Mail). Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. per E-Mail versendeten folgenden Tag.
- d) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail) gerichtet ist.
- e) Die Mitgliederversammlung gilt als vorschriftsmäßig einberufen wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder zugegen ist. Bei geringer Teilnahme muss eine zweite Einberufung nach mindestens 30 Minuten erfolgen. Die zweite Einberufung gilt mit den anwesenden Mitgliedern dann als vorschriftsmäßig.
- f) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich.
- g) Vollmachten für die Mitgliederversammlung sind nicht zulässig. Bei Verhinderung des Mitgliedes kann dieses durch schriftl. Abstimmung nach Tagesordnungspunkten sein Votum beim Vorstand vorher hinterlegen.
- h) Dem Vorstand steht es offen während des Jahres weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Hierfür ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen ausreichend.
- i) Bei allen Mitgliedern die über Internet verfügen wird sämtlicher Schriftverkehr nur auf diesem Wege abgewickelt.

### **§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.
- b) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- c) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- d) Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mind. 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt min. 3 Tage nicht mehr als 6 Tage. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten, bis auf Ausnahmen die bereits genannt sind, die §§ 10, 11, und 12 entsprechend.

### **§ 14 Kassenprüfer**

- a) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung, ob die Mittel satzungsgemäß verwendet worden sind, die Ausgaben rechnerisch richtig und korrekt belegt (korrekt ausgestellte Rechnung, Quittungen [Kassenbon] und kleine Handbelege sind nur bei kleinstsummen zulässig und müssen mit dem Vermerk des Käufers sowie Grund etc. versehen sein) sind sowie ob die Ausgaben mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.
- c) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- d) Sie sind der Mitgliederversammlung zum Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit verpflichtet.

### **§ 15 Buchführen**

Der Verein wird eine einfache Buchführung halten. Hierbei wird über eine Einnahmen-/Ausgabenaufstellung Rechenschaft über die Vereinskosten geführt. Jedes Mitglied kann die Buchführung (Einnahmen-/Ausgabenaufstellung) per Internet als Datei erhalten.

### **§ 16 Haftung**

Die Haftung der Vereinigung ist beschränkt auf ihr eigenes Vermögen, sonstige persönliche Verpflichtungen der Mitglieder sind ausgeschlossen.

### **§ 17 Änderung der Satzung**

Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen für oder gegen die Änderung und werden auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen. Die beantragten Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern der Vereinigung mindestens zwei Monate, mit Änderungsvorschlag, vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 18 Auflösung der Vereinigung**

Eine Entscheidung bei der Mitgliederversammlung zur Auflösung der Vereinigung wird eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder benötigt. Wenn die Vereinigung aufgelöst werden soll, wird das Vermögen, welches zu dieser Zeit vorhanden ist, dem gemeinnützigen Verein **ONCE** übertragen.

### **§ 19 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

**Anmerkung:** Die männliche Sprachform dieser Satzung schließt die weibliche mit ein.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.10.2009 errichtet und bestätigt.